

die Bestimmungen in Art. 219 und 220 verwiesen, und nun stellt Art. 219 nicht nur die Klassenordnung der nicht pfandversicherten Forderungen auf, sondern enthält auch den Satz, daß der Rang der Grundpfandgläubiger untereinander sich nach kantonalem Rechte richte. Daraus ist notwendigerweise zu schließen, daß diese Rangordnung ebenfalls im Kollokationsplane festgelegt werden muß.

Dies ergibt sich überdies auch aus den zutreffenden Erwägungen, welche die kantonale Aufsichtsbehörde ihrem Entscheide zu Grunde gelegt hat. In der That wäre, wenn den pfandversicherten Forderungen nicht ebenfalls durch den Kollokationsplan ihr Rang zugewiesen würde, ein Gläubiger, der das Pfandrecht einer unter die pfandversicherten eingereihten Forderungen oder den Rang einer solchen bestreiten wollte, auf den Beschwerdeweg verwiesen. Dieser eignet sich jedoch in keiner Weise zur Erledigung solcher rein civilrechtlicher Fragen, und es würde, wenn man denselben hier zuließe, dadurch den Aufsichtsbehörden ein Zuständigkeitsgebiet zugewiesen, zu dessen Behandlung sie sich nach der allgemeinen Kompetenzentscheidung in Art. 17 ff. des Betreibungsgesetzes nicht eignen.

Ist dies festgestellt, so muß der Kollokationsplan für die Gläubiger von pfandversicherten Forderungen ebenfalls verbindlich sein, sofern sie nicht innert gesetzlicher Frist dagegen gerichtliche Einsprache erheben, und der Konkursverwalter kann nicht auf bloßes Begehren eines Gläubigers hin die einmal festgesetzte Rangordnung abändern. Dies auch dann nicht, wenn der Konkursverwalter selbst sich bewußt wird, daß der Kollokationsplan fehlerhaft sei. Denn dieser ist, abgesehen von der gerichtlichen Anfechtung, allgemein verbindlich, er schafft Recht unter den Gläubigern und bildet für das weitere Verfahren die feste Grundlage, an die sich auch der Konkursverwalter halten muß.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.

## 50. Entscheid vom 11. Februar 1896 in Sachen Sütterlin.

I. Für eine Forderung des Dr. A. Sütterlin von 98 Fr. 40 Cts. ist dem Niklaus Wenger, Maurer, in Reinach durch das Betreibungsamt Arlesheim am 5. März 1894 von seinem Lohne bei Baumeister Stamm-Preiswerk in Basel ein Betrag von 10 Fr. für je 14 Tage gepfändet, und es ist dem Arbeitgeber am 21. März 1894 von dieser Pfändung Kenntnis gegeben worden. Der Gläubiger verlangte dann mehrfach vom Betreibungsamt Arlesheim Aushändigung der gepfändeten Lohnguthaben, erhielt jedoch den Bescheid, der Arbeitgeber Stamm-Preiswerk erkläre, dem Schuldner die Lohnabzüge nicht gemacht zu haben, da vorher andere Lohnabzüge hätten vollendet werden müssen und er weigere sich deshalb, die Beträge auszuliefern. Eine Beschwerde des Sütterlin gegen das Betreibungsamt Arlesheim, in der er verlangte, es solle dieses zur Einziehung der gepfändeten Lohnbeträge verhalten werden, ist von der kantonalen Aufsichtsbehörde seiner Zeit abgewiesen worden, wesentlich deshalb, weil der Gläubiger jedenfalls zuvor das Verwertungsbegehren stellen müsse, bevor er die Ausweisung des gepfändeten Lohnes verlangen könne. Am 11. Juni 1895 hat dann Sütterlin das Verwertungsbegehren gestellt und neuerdings verlangt, daß das Betreibungsamt Arlesheim die gepfändeten Beträge von Stamm-Preiswerk einkassiere. Das Betreibungsamt widersetzte sich diesem Ansinnen auch jetzt wieder unter Hinweis auf die Weigerung des Arbeitgebers, die Beträge abzuliefern; es sei, führte es aus, nicht seine Sache, sondern Sache des betreibenden Gläubigers, sich mit Stamm-Preiswerk darüber auseinanderzusetzen, ob dieser die Lohnabzüge habe machen können oder nicht.

II. Hierauf brachte Dr. Sütterlin die Angelegenheit wiederum auf dem Beschwerdewege vor die kantonale Aufsichtsbehörde. Diese entschied am 16. Oktober 1895 dahin, das Betreibungsamt Arlesheim habe den Anspruch auf die Lohnabzüge dem Beschwerdeführer Sütterlin zuzuweisen in der Meinung, daß es dann Sache des letztern sei, gegen den Arbeitgeber des Schuldners vorzugehen. Dem Entscheide sind folgende Erwägungen zu Grunde gelegt:

„Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß der Gläubiger bei „Lohnpfändungen verlangen kann, daß das Betreibungsamt auf „Verlangen des Gläubigers bei Lohnpfändungen den Inkasso be- „sorgen muß, dagegen kann es in streitigen Fällen den Anspruch „auf die Lohnabzüge dem Gläubiger zuweisen, in welchem Falle „es dann Sache des Gläubigers ist, gegen den Arbeitgeber vor- „zugehen. Es empfiehlt sich, dieses Verfahren im vorliegenden „Falle einzuschlagen, da der Arbeitgeber seine Zahlungspflicht be- „streitet und da dem Betreibungsbeamten nicht zugemutet werden „kann, in Basel zu prozedieren.“

Gegen diesen Entscheid hat Dr. Sütterlin rechtzeitig an die Oberaufsichtsbehörde recurriert. Er hält daran fest, daß bei einer rechtskräftigen Lohnpfändung, — und mit einer solchen habe man es vorliegend zu tun, — das Betreibungsamt in jedem Falle den Inkasso zu besorgen habe, ob der Arbeitgeber die Forderung anerkenne oder nicht, und er schließt deshalb dahin, das Betreibungsamt Arlesheim sei zum Inkasso des gepfändeten Lohnguthabens des Schuldners und zur Ablieferung an den Gläubiger anzuhalten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt in ihrer Vernehmlassung in erster Linie Abweisung des Rekurses, eventuell, der Gläubiger sei zu verhalten, dem Betreibungsamt die zum Vorgehen gegen Stamm-Preiswerk erforderlichen Kosten vorzuschießen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Die gesetzliche Grundlage des Begehrens ist offenbar in Art. 100 des Betreibungsgesetzes zu suchen, der bestimmt: „Das Betreibungsamt sorgt für die Erhaltung der gepfändeten Rechte und erhebt Zahlung für fällige Forderungen.“ Hieraus soll sich im vorliegenden Falle für den Betreibungsbeamten die Pflicht ergeben, die gepfändeten Lohnbeträge vom Drittschuldner Stamm-Preiswerk einzuziehen. Die Schlußfolgerung beruht jedoch auf einer Verkennung der Bedeutung und Tragweite der erwähnten Bestimmung. Letztere ist auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht anwendbar, weil sie sich, wie ohne weiteres aus ihrer Stellung im System des Gesetzes hervorgeht, bloß auf das Stadium der

Pfändung bezieht, nicht auch auf dasjenige der Verwertung, in welches die Pfändung des Rekurrenten bereits getreten ist. Aber auch ihrem Inhalte nach trifft die Bestimmung vorstehend nicht zu. Wenn darin gesagt ist, das Betreibungsamt erhebe Zahlung für fällige Forderungen, so wird damit nicht allgemein eine Pflicht des Amtes begründet, gepfändete Forderungen einzuziehen. Die Bestimmung bezweckt, wie sich aus dem ersten Teil des Art. 100 klar ergibt, lediglich, die Aufgabe des Betreibungsamtes hinsichtlich der Erhaltung gepfändeter Forderungen festzulegen. Zu diesem Zwecke giebt sie ihm bloß die Befugnis, Zahlungen des Drittschuldners gültig in Empfang zu nehmen, eine Pflicht zum Einzuge dagegen wird daraus nur insoweit herausgelesen werden können, als es die Erhaltung der Forderung erfordert. Nicht zu diesem Zweck verlangt aber vorliegend der Rekurrent vom Betreibungsamt Arlesheim, daß es das gepfändete Lohnguthaben eintreibe. Es ist ihm nicht um die richtige Verwaltung des Pfandgegenstandes zu tun, vielmehr glaubt er, daß letzterer auf diese Weise zu realisieren sei. Hiesfür aber gelten andere Vorschriften, nämlich diejenigen über die Verwertung, insbesondere Art. 122 und 131 des Betreibungsgesetzes, in denen nicht davon die Rede ist, daß das Betreibungsamt eine gepfändete Forderung einzuziehen habe. Mit Recht hat deshalb die kantonale Aufsichtsbehörde das dahin gehende Begehren des Rekurrenten abgewiesen. Es kann ferner auch darin eine Gesetzesverletzung nicht erblickt werden, daß das Betreibungsamt Arlesheim angewiesen wurde, die Forderung dem Gläubiger zuzuweisen. Ein solches Vorgehen ist in Art. 131 des Betreibungsgesetzes ausdrücklich vorgesehen, und die Umstände des Falles rechtfertigen es, daß von der Bestimmung vorstehend Gebrauch gemacht wurde. Insbesondere liegt es im Interesse des Gläubigers selbst, daß ihm die Forderung zugewiesen, statt daß sie versteigert wird.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Recurs wird abgewiesen.